

LANDRATSAMT ANSBACH



Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

An alle Betreiber baurechtlich genehmigter Biogasanlagen

Hausanschrift

Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Vermittlung (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag
08.00 - 16.00 Uhr
Freitag
08.00 - 12.00 Uhr

E-Mail:
poststelle@landratsamt-
ansbach.de
URL:
www.landkreis-ansbach.de

Bitte bei Antwort angeben

Kontakt	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Herr Barnowski alexander.barnowski@landratsamt- ansbach.de	170-21/0 SG 42	(0981) 468- 4204	(0981) 468- 184202	3.31

Ansbach, 31.05.12

Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Ermittlung der genehmigungsbedürftigen Anlagen im Rahmen des Bundesimmissions- schutzgesetzes aufgrund der Änderung der Regelungen der Vierten Verordnung zur Durch- führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 4. BImSchV

Anlagen: 1 Bogen zur Angabe der Anlagedaten
1 Hinweise zur Anwendung der Störfallverordnung bei Biogasanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbe-
dürftigkeit für Biogasanlagen neu geregelt. Künftig bedürfen Anlagen zur Erzeugung von Biogas
mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmeter Rohgas oder mehr je Jahr einer
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das neue Genehmigungserfordernis für Biogasanlagen gilt nur bei Neuerrichtung oder wesentli-
cher Änderung solcher Anlagen. Bestehende Biogasanlagen, welche aufgrund des bereits geneh-
migten Bestandes sowie in Folge der geänderten Genehmigungsschwelle künftig von der 4.
BImSchV erfasst werden, müssen nicht nachträglich genehmigt werden. Sie sind nach § 67 Abs. 2
BImSchG der zuständigen Behörde mit den danach erforderlichen Unterlagen lediglich anzuzei-
gen.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes bitten wir Sie daher, uns folgende Angaben bzw. Unter-
lagen

bis spätestens zum 31.08.2012

vorzulegen:

Konten der Kreiskasse

Vereinigte Sparkassen
Stadt und Landkreis Ansbach BLZ 765 500 00

Konto 201 434 (Ansbach)
Konto 844 (Feuchtwangen)
Konto 760 004 234 (Heilsbronn)
Konto 570 000 026 (Wassertrüdingen)

Sparkasse Dinkelsbühl
BLZ 765 510 20
Konto 100 024

Sparkasse Rothenburg o.d.T.
BLZ 765 518 60
Konto 195 099

Bayerische Hypo- und Vereinsbank
AG Ansbach BLZ 765 200 71
Konto 4150112

Postbank Nürnberg
BLZ 760 100 85
Konto 7070-857

RaiffeisenVolksbank eG Gewer-
bebank Ansbach
BLZ 765 600 60
Konto 149 90

a) Vorlagepflicht **für alle** Biogasanlagenbetreiber:

- Der beiliegende Vordruck zur Angabe der Anlagedaten ist vom Anlagenbetreiber bzw. beauftragten Ingenieurbüro auszufüllen und fristgerecht vorzulegen.

Dabei kann bei Biogasanlagen mit einer Gesamtleistung von weniger als $675 \text{ kW}_{\text{FWL}}$ bzw. $270 \text{ kW}_{\text{el}}$ auf die Angaben unter Nr. 2.7, letzte Spalte „Störfallverordnung“ und Nr. 3.1 Spalten „spezifischer Biogasertrag /t, spezifischer Biogasertrag /a und Gesamtbioertrag / a“ verzichtet werden.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Anlage in kW ist die Summe aller gasverbrauchenden Aggregate, welche an die Gaserzeugung angeschlossen sind, heranzuziehen!

(der Vordruck zu den Anlagedaten ist auch unter der Internetadresse <http://intranet.dom-iraan.intern/index.phtml?mNavID=1504.21&sNavID=1504.257&La=1> verfügbar. Bei gegebenem Anlass und zur gegebenen Zeit, werden weitere Informationen unter diesem Link bereit gestellt).

b) Bei Biogasanlagen ab einer Gesamtleistung von $675 \text{ kW}_{\text{FWL}}$ bzw. $270 \text{ kW}_{\text{el}}$ und mehr, sind darüber hinaus folgende Angaben **zwingend** vorzulegen:

- Berechnung der produzierten Biogasmenge unter Berücksichtigung der bislang im baurechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzten Einsatzstoffmengen (siehe hierzu Nr.3.1 des beigefügten Vordrucks zu den Anlagedaten).

Sofern die baurechtliche Genehmigung keine Festsetzungen über die Einsatzstoffe und maximale Mengen enthält, ist für die Berechnung auf den Einsatzstoff mit der größten Gesamtausbeute an Biogas bei einem möglichen 100 %igen Einsatz abzustellen.

Hinweis:

Es bleibt dem Betreiber freigestellt, sich schriftlich verpflichtend (Verpflichtungserklärung) auf die tatsächlich eingesetzten Arten und Mengen an Einsatzstoffen zu beschränken und mithin evtl. die Anlage auf die baurechtliche Genehmigungspflicht zu beschränken.

- Formlose jedoch schriftliche und vom Anlagenbetreiber unterschriebene Anzeige der BImSchG- Pflicht (§ 67 Abs. 2 BImSchG). Einer Anzeige bedarf es jedoch dann nicht, wenn sich durch die oben geforderte Berechnung und ggf. Verpflichtungserklärung zu den Einsatzstoffen eine jährliche Gasproduktion von weniger als 1,2 Millionen Normkubikmeter Rohgas je Jahr ergibt.
- Berechnung des maximal möglichen Gaslagervolumens zur Ermittlung der Anwendung der Störfall-Verordnung (siehe hierzu Nr. 2.7, letzte Spalte „Störfallverordnung“ des beigefügten Vordrucks zur Angabe der Anlagedaten und die beigefügte Anlage „Anwendung der Störfall-Verordnung bei Biogasanlagen, Umfang einer Betriebseinheit“).

Hinweise:

1. Nach § 62 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BImSchG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen § 67 Abs. 2 Satz 2 BImSchG Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Solche Ordnungswidrigkeiten können nach § 62 Abs. 3 BImSchG jeweils mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

2. Mit In-Kraft-Treten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist Gülle, die in Vergärungsanlagen eingesetzt wird, als Abfall einzustufen (§ 2 Abs. 2 Nr.2 KrWG). Eine Einstufung von Gülle als „Nicht-Abfall“, wie es bereits durch einzelne Biogasanlagenbetreiber gewünscht wurde, ist daher seitens des Landratsamtes Ansbach, Sachgebiet 35 –Abfallrecht- nicht möglich.
Nach bisheriger und bislang nicht geänderter Auslegung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit ist für den Fall, dass ein Teil des Inputs als Abfall einzustufen ist, das gesamte Gemisch Abfall.

Hinsichtlich abfallrechtlicher Regelungen könnte die eingesetzte Gülle künftig somit nach der Nachweisverordnung der **Registerpflicht** (bspw. Praxisbelege in Form von Lieferscheine) unterliegen.

Ob alle Betriebe der Registerpflicht unterliegen oder nur Betriebe ab einer bestimmten Kapazität, wird derzeit noch geklärt. Sobald uns dazu nähere Informationen vorliegen, erhalten Sie umgehend wieder Nachricht.

Zusätzlich zu den Registerpflichten, die sich aus dem Abfallrecht ergeben, gilt bezüglich der Anwendung von Gärresten weiterhin, dass für die Düngung landwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. für die Abgabe an Dritte das Düngerecht (Düngeverordnung bzw. Düngemittelverordnung und Verbringensverordnung) zu beachten ist.

Für weitere Rückfragen zu den abfallrechtlichen Gesichtspunkten steht Ihnen gerne das Sachgebiet 35 -Abfallrecht (telefonisch unter **Tel. 0981-468-3501** (Herr Maag) oder **Tel. 0981-468-3505** (Frau Bach) oder per Email: michael.maag@landratsamt-ansbach.de bzw. heidemarie.bach@landratsamt-ansbach.de) zur Verfügung.“

Wir bitten um Beachtung der Gesetzesänderungen, sowie zuverlässige und fristgerechte Erledigung und Vorlage der geforderten Angaben bzw. Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Barnowski